

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn  
Erik Sy

Per E-Mail:  
e.sy.tb8h4spnbm@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen: 8524  
Ihre Nachricht vom: 27.1./6.2.2015  
Mein Zeichen: IV 1613  
Meine Nachricht vom: /

Frau Dörfler  
Birgit.Doerfler@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3187  
Telefax: 0431 988 614-3187

24. Februar 2015

### Anfrage nach IZG „Transparenzportal SH“

Sehr geehrter Herr Sy,

mit Ihrer E-Mail vom 27.1. bzw. 6.2.2015 baten Sie um elektronische Übersendung der Aktenpläne aller Behörden Schleswig-Holsteins, welche dem IZG-SH unterliegen.

Für die Dienststellen der Landesverwaltung ist die Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) vom 7.1.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 90, einschließlich des Akten-Rahmenplanes und des Einheitlichen Aktenplanes Land (EAP-Land SH) verbindlich. Diese Dokumente stelle ich Ihnen beigelegt zur Verfügung.

Nach § 2 Abs. 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.1.2012 (IZG-SH) sind z.B. auch Behörden der Kommunalverwaltung informationspflichtig, allerdings müssten Sie sich dafür direkt an diese Stellen wenden. Aktenpläne anderer Behörden und Einrichtungen liegen mir nicht vor. Unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) finden Sie das amtliche Behördenverzeichnis, die Anschriften der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Liste aller Verwaltungen in den Gemeinden und Ämtern.

Aufgrund Ihrer Absicht, ein Transparenzportal für Schleswig-Holstein zu erstellen, beantragten Sie außerdem, Ihnen alle im Aktenplan erwähnten Dokumente, welche nach dem IZG-SH veröffentlicht werden dürfen und nicht älter als fünf Jahre sind, elektronisch bereit zu stellen.

Diesen Antrag lehne ich ab.

Zweck des IZG-SH ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen zu schaffen, wobei jede natürliche oder juristische Person Zugang zu diesen Informationen hat. Der Antrag muss allerdings erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Sie beantragen pauschal alle aktuelleren Dokumente der Landesbehörden, die nach IZG-SH veröffentlicht werden dürfen.

Es ist nicht erkennbar, dass Sie ein tatsächliches Interesse an bestimmten Informationen haben, sondern Sie beabsichtigen, eine Datenbank mit diesen Informationen aufzubauen. Für eine derartige Verwendung der Informationen ist das IZG-SH nicht vorgesehen. Es ist auch nicht erkennbar, dass ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung sämtlicher Informationen, über die das Land verfügt, besteht. Jede natürliche oder juristische Person hat die Möglichkeit, sich Informationen nach dem IZG-SH zu beschaffen, so dass es keiner privaten Datenbank bedarf. Individuelle Anfragen können jederzeit bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 IZG-SH ist ein Antrag abzulehnen, soweit er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde. Das könnte dann der Fall sein, wenn in Wahrheit nicht die nachgefragten Informationen zur Kenntnis genommen werden sollen, sondern etwa die Kapazitäten der Behörde durch aufwändige Bearbeitungsprozesse gebunden werden sollen.

Ihre Anfrage betrifft alle Dokumente aller Landesbehörden. Sämtliche Vorgänge müssten überprüft werden, um eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vermeiden. Auch § 9 Abs. 1 und § 10 IZG-SH enthalten Schutzvorschriften. Danach sind Anträge u.a. abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen zum Beispiel nachteilige Auswirkungen hätte auf Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land oder auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder wenn personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden. Diese Überprüfung und entsprechende Aufbereitung der Dokumente zum Schutz öffentlicher und privater Belange, würde die Arbeit der gesamten Landesverwaltung über Monate/Jahre behindern bzw. vollständig binden. Dem Land entstünden dadurch Kosten in nicht absehbarer Höhe.

Auch wenn Sie mit Ihrem Antrag nicht beabsichtigt haben, die Arbeit aller Behörden in Schleswig-Holstein zu beeinträchtigen, würde die Beantwortung tatsächlich zum Erliegen der Verwaltungsarbeit führen. Im Ergebnis muss Ihre Anfrage daher doch als missbräuchlich angesehen werden.

Unabhängig von der Ablehnung Ihres Antrages weise ich darauf hin, dass Ihr Antrag gebührenpflichtig wäre. Akten, Dokumente und Informationen liegen derzeit noch nicht digital vor, so dass von allen Unterlagen Kopien gefertigt werden müssten. Nach Tarifstelle 2.2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 21.3.2007, geändert durch Gesetz vom 19.1.2012 (IZG-SH-KostenVO) werden für die Herausgabe von Duplikaten bis 500 € erhoben, wenn außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Da die gewünschten Informationen überwiegend in Papierform vorliegen, so dass eine elektronische Versendung nicht möglich ist, kämen pro DIN A 4-Kopie Auslagen in Höhe von 0,10 € hinzu. Pro Landesbehörde fielen Hunderttausende von Kopien an, die mit 0,10 € in Rechnung gestellt werden müssten. Es ist unmöglich, im Vorwege eine Angabe zur Höhe dieser Auslagen zu machen. Schließlich kämen noch die Kosten für Verpackung und Beförderung in voller Höhe hinzu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dörfler' with a stylized flourish at the end.

Birgit Dörfler